

Proceßes sich zu Gunsten der Cordes'schen Erben nicht mehr ändern, findet Einsender im Interesse der Wissenschaft und Rechtspflege doch noch jetzt Anlaß zu den Fragen:

1. ob der Implorant überall zum Reinigungs- und
zulassen und
2. derselbe nicht jedenfalls *de veritate* von ihm aus-
zuschwören gewesen wäre?

Einsender dieses Rechtsfalls glaubt, die erste dieser Fragen verneinen, die andere aber bejahen zu müssen und erlaubt sich, zu jeder derselben annoch Folgendes zu bemerken:

ad 1. Wenn auch bei der Entscheidung der Frage: ob in concreto auf einen s. g. nothwendigen Eid zu erkennen und welcher Partei dieser aufzulegen sei? Manches dem richterlichen Ermessen überlassen werden müssen, haben doch sowohl die Gesetze, als die Proceßlehre allgemeine Principien gegeben, welche dem Richter in jenem Falle zur Norm dienen. Namentlich bestimmt die Proceß-Ordnung vom 5. Octbr. 1827, welche in diesem Falle vorzugsweise zur Anwendung zu bringen war, im §. 103. ausdrücklich, daß regelmäßig auf einen Erfüllungseid zu erkennen sei, wenn der Beweisführer den Beweis wenigstens zur Hälfte erbracht habe: Sofern dagegen beide Theile ihre Intention zur Hälfte erwiesen, soll zwar von dem »pflichtmäßigen« Ermessen des Richters abhängen, welchem von beiden Theilen der Ergänzungs- oder Reinigungseid aufzuerlegen sei. Indessen will das Gesetz in einem solchen Falle demjenigen Theile den Vorzug gegeben wissen, welcher aus eigener Wissenschaft schwören kann, oder »nach seinem Wandel und Ruf den meisten Glauben verdient.« —

(cf. P.-Ordn. v. 1827. §. 300.)

(Schluß folgt.)

Druck und Verlag von A. Pockwitz Buchhandlung in Stade.